



**VERBAND DER  
WASSERKRAFTWERKS BETREIBER**  
Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V.

Wasserkraftverband Geschäftsstelle · Feuerbachstraße 12 · 04105 Leipzig

**per Email: [buero-iiib2@bmwi.bund.de](mailto:buero-iiib2@bmwi.bund.de)**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

**Geschäftsstelle**

Feuerbachstraße 12  
04105 Leipzig  
Tel. 0341 / 96 25 66 68  
Fax: 0341 / 14 99 14 93  
[info@wasserkraftverband.de](mailto:info@wasserkraftverband.de)  
[www.wasserkraftverband.de](http://www.wasserkraftverband.de)

Leipzig, den 28.04.2016

**Anhörung der Länder und Verbände zur EEG-Novelle 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. möchte sich zu dem oben benannten Referentenentwurf der EEG-Novelle 2016 wie folgt äußern:

1.

§ 40 Abs.2 Satz 3 EEG-Entwurf sieht vor, dass Anlagen nach der Ertüchtigungsmaßnahme so zu behandeln sind, als wären sie neu in Betrieb genommen worden.

In der Erläuterung bzw. Kommentierung zu der beabsichtigten Regelung wird lediglich darauf verwiesen, dass diese fiktive Einordnung keinen Einfluss auf die Wertung in anderen Gesetzen, wie dem Wasserhaushaltsgesetz, habe.

Unerwähnt geblieben sind jedoch die Auswirkungen dieser Neuanlagenfiktion innerhalb des EEG selbst, bspw. im Hinblick auf den Bestandsschutz der beizubehaltenden Regelungen in § 61 Abs. 3 und Abs. 4 EEG. Der dort gewährte Bestandsschutz darf in keinem Fall im Zuge der Modernisierung einer Bestandsanlage verloren gehen, zumal dafür keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich ist.

2.

Die Modernisierung einer Wasserkraftanlage i.S.v. § 40 Abs. 2 Satz 3 EEG Entwurf hat ferner Auswirkungen auf kleine Wasserkraftanlagen, die im Rahmen der Modernisierung die 100 kW-Grenze überschreiten und die dann direktvermarkten müssten. Bislang gab es hier die Übergangsregelung der §§ 37, 100 Abs. 6 Nr. 1 EEG. Eine vergleichbare Regelung findet sich in dem neuen EEG-Entwurf nicht. Dies schafft zum einen keinen Anreiz für die Modernisierung auch kleinerer Wasserkraftanlagen und führt zu einer sachfremden Benachteiligung im Hinblick

**Präsident:**  
Alexander Düsterhöft  
Feuerbachstraße 12  
04105 Leipzig  
Tel. 0341 / 96 25 66 68  
[duesterhoeft@wasserkraftverband.de](mailto:duesterhoeft@wasserkraftverband.de)

**Schatzmeister:**  
Heinz-Rudolf Huber  
Streckewalde · Bergstraße 32  
09518 Großrückerswalde  
Tel. 037369 / 849 57  
[huber@wasserkraftverband.de](mailto:huber@wasserkraftverband.de)

**Bankverbindung:**  
Volksbank Mittleres Erzgebirge e. G.  
IBAN: DE41 8706 9075 0110 0009 01  
BIC: GENODEF1MBG  
Amtsgericht Dresden  
VR 779

auf das bereits durch den Betreiber einer Wasserkraftanlage in Anspruch genommene Vertrauen in die bisherige gesetzliche Regelung.

3.

§ 40 Abs. 5 EEG-Entwurf sieht eine Degression der Vergütung aus Wasserkraft von 0,5 Prozent vor. Es ist bereits hinlänglich bekannt, dass die Vergütung von Strom aus Wasserkraft gerade für kleinere Wasserkraftanlagen nicht auskömmlich ist und sich die wirtschaftliche Lage durch die Erfüllung notwendiger ökologischer Auflagen verschärft. Aus diesem Grund ist die Vergütungsdegression für die Wasserkraft zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Düsterhöft'.

Alexander Düsterhöft  
Präsident